

# **BVGer E-5540/2025 vom 11. Juli 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5540\\_2025\\_d20250711](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5540_2025_d20250711)

FR: TAF E-5540/2025 du 11 juillet 2025

IT: TAF E-5540/2025 del 11 luglio 2025

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 11. Juli 2025

## **Erwägungen**

### **E. 10**

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Präzedenz zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ersichtlich sind,

E-5540/2025 Seite 5 dass sich der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmittelschrift in Zusammenhang mit dem bei ihm vorhandenen gesundheitlichen Problemen zwar auf Art. 3 EMRK beruft und geltend macht, bei einer Rückkehr in die Türkei erleide er eine Retraumatisierung und erhalte keinen gesicherten Zugang zu medizinischer Behandlung, dass jedoch eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nur in seltenen Ausnahmefällen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellt, wobei selbst etwa bei vorhandenen Suizidgefahren der wegweisende Staat gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nicht verpflichtet ist, von einem zwangsweisen Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen, allerdings in einem solchen Fall Massnahmen festzulegen hat, um die Umsetzung solcher Gedanken zu verhindern (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland 33743/03, angeführt in Entscheidungen und Mitteilungen der damaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23 E. 5.1 [S. 212]), dass der Beschwerdeführer vom 18.-24. März 2025 aufgrund einer akuten Selbstgefährdung kurzzeitig stationär behandelt werden musste, wobei gemäss den behandelnden Fachärzten von einer posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) mit appellativer, parasuizidaler Handlung auszugehen sei und bei Klinikaustritt keine Selbst- oder Fremdgefährdung vorhanden gewesen sei (vgl. SEM act. 46/4), dass mit fachärztlichem Bericht vom 3. Juni 2025 erwähnte Diagnose der PTBS bestätigt und dem Beschwerdeführer zudem eine Anpassungsstörung und depressive Reaktion attestiert wurden (vgl. SEM act. 48/4), dass diese psychischen Leiden indes den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig im Sinne von Art. 3 EMRK erscheinen lassen, da damit kein Ausnahmefall im Sinne zuvor erwähnter Rechtsprechung zu erkennen ist, zumal allfälligen wieder auftretenden Suizid Tendenzen im Falle einer zwangsweisen Rückführung mittels einer angemessenen, sorgfältigen medizinischen Vorbereitung begegnet werden könnte, und – wie nachstehend dargelegt – die PTBS sowie die Anpassungsstörung in der Türkei behandelbar sind, dass daher auch nicht von einer Verletzung der körperlichen und psychischen Integrität auszugehen ist,

E-5540/2025 Seite 6 dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass – wie das SEM zutreffend erwog (vgl. Verfügung Ziffer III S. 8 f.) – weder die allgemeine Lage im Heimatstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle seiner Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist, dass der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 4 AIG), da die allgemeine Lage in der Heimat des Beschwerdeführers (vgl. zur sicherheitspolitischen Entwicklung Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13.2 m.w.H.) nicht auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lässt, dass sich zwar im Februar 2023 ein schweres Erdbeben im Südosten der Türkei ereignete und auch die Herkunftsprovinz des Beschwerdeführers C.\_\_\_\_\_ davon betroffen war, jedoch der Vollzug der Wegweisung dort hin nicht als generell unzumutbar zu erachten ist, diesem Ereignis aber bei der Beurteilung im Rahmen einer einzelfallweisen Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen Rechnung zu tragen ist (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1308/2023 vom 19. März 2024 E. 11.3), dass der Beschwerdeführer gemäss Aktenlage über Schulbildung und eine reiche Berufserfahrung verfügt (vgl. SEM act. 15/11 F10, F26 f. F35, F82), dass er zudem über etliche nahe Verwandte verfügt, wie etwa die in B.\_\_\_\_\_ lebende Mutter und mehrere Geschwister, sowie Geschwister, die in D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ wohnhaft sind (vgl. a.a.O. F29 ff., vgl. SEM act. F39/18 F14 ff.), dass daher davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr ein stabiles familiäres Beziehungsnetz vorfindet, dass er demnach nach B.\_\_\_\_\_ zurückkehren kann, es ihm aber auch zuzumuten wäre, sich in anderen Städten oder Landesteilen in der Türkei niederzulassen, dass die zuvor erwähnten psychischen Beschwerden ebenfalls nicht auf Unzumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung schliessen lassen, da nach konstanter Gerichtspraxis psychische Erkrankungen in der Türkei E-5540/2025 Seite 7 behandelbar sind (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-6855/2023 vom 10. Juli 2025 E.9.3.2.1m.w.H.), das türkische Gesundheitssystem grundsätzlich westeuropäische Standards aufweist und im Übrigen bei der Beurteilung der Zumutbarkeit nicht erforderlich ist, dass die im Heimatstaat benötigte medizinische Behandlung dem schweizerischen Standard entspricht (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1, je m.w.H.), dass schliesslich keine konkreten Hinweise vorliegen, dass dem Beschwerdeführer die allenfalls notwendige psychologische Behandlung und die entsprechenden Medikamente in der Türkei verweigert würden und sich den Akten und den ärztlichen Unterlagen ebenfalls nicht entnehmen lässt, er würde bei einer Rückkehr in die Türkei in eine konkrete medizinische Notlage geraten, dass es dem Beschwerdeführer zudem unbenommen bleibt, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG), dass es ihm schliesslich obliegt, sich die für eine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich (Art. 83 Abs. 2 AIG) zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass die vom Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift geltend gemachten sexuellen Übergriffe in der Schweiz und deren angebliche Vertuschung durch die Behörden ebenfalls keine Vollzugshindernisse darstellen können, zumal der Beschwerdeführer dahingehend auf den strafrechtlichen Weg zu verweisen ist, dass die Beschwerde nach dem Gesagten abzuweisen und die Verfügung der Vorinstanz zu

bestätigen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), wobei der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet wird. (Dispositiv nächste Seite)

E-5540/2025 Seite 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.